#### Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen Der Minister



Justizministerium Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Herrn Vorsitzenden des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen Dr. Ingo Wolf MdL Platz des Landtags 1 40221 Düsseldorf LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE
VORLAGE
16/3770
A14

Seite 1 von 1 0 3. MRZ. 2016

Aktenzeichen 4600 - III. 64 bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: Herr Dr. Burr Telefon: 0211 8792-308

#### nachrichtlich:

Rechtsausschuss des Landtags
- Referat I 1 Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

### 55. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 09.03.2016

Öffentlicher Bericht der Landesregierung zu dem Tagesordnungspunkt 9 "Erfahrungen mit 'besonders beschleunigten Verfahren' an den Karnevalstagen"

#### **Anlagen**

60

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

als Anlage übersende ich den Bericht der Landesregierung zu dem o. a. Tagesordnungspunkt in 60-facher Ausfertigung zur Weiterleitung an die Mitglieder des Rechtsausschusses.

Dienstgebäude und Lieferanschrift: Martin-Luther-Platz 40 40212 Düsseldorf Telefon: 0211 8792-0 Telefax: 0211 8792-456 poststelle@jm.nrw.de www.justiz.nrw.de

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Kutschaty



## Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

# 55. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 9. März 2016

Schriftlicher Bericht zum TOP 9

"Erfahrungen mit ´besonders beschleunigten Verfahren´ an den Karnevalstagen" Mit dem vorliegenden Bericht der Landesregierung erfolgt die in dem Anmeldungsschreiben vom 2. Februar 2016 erbetene Unterrichtung zu dem vorbezeichneten Tagesordnungspunkt.

Mit Erlass vom 25. Januar 2016 hat das Justizministerium auch angesichts in Köln bereits vorgesehener Maßnahmen die Generalstaatsanwältinnen und den Generalstaatsanwalt in Düsseldorf, Hamm und Köln - lediglich vorsorglich - um Prüfung gebeten, ob in ihren Geschäftsbereichen mit Blick auf u. a. in der Karnevalszeit bevorstehende Großveranstaltungen organisatorische Vorkehrungen zu veranlassen seien. Dabei seien vor allem der staatsanwaltschaftliche Bereitschaftsdienst und das beschleunigte Verfahren in den Blick zu nehmen.

Vor dem Hintergrund der Ereignisse in der Silvesternacht in Köln trafen insbesondere das Amtsgericht und die Staatsanwaltschaft Köln besondere organisatorische Vorkehrungen im Hinblick auf die diesjährige Karnevalszeit. Richterlicher und staatsanwaltschaftlicher Bereitschaftsdienst wurden dort an den Karnevalstagen - über die in den vergangenen Jahren zu Karneval getroffenen Maßnahmen hinaus - deutlich verstärkt. Zudem traf das Amtsgericht Köln durch entsprechende personelle und sachliche Ausstattung Vorkehrungen für eine etwaig erhöhte Zahl an besonders beschleunigten Verfahren im Sinne der §§ 127b, 417 ff. StPO.

Auch bei mehreren Gerichten und Staatsanwaltschaften des OLG-Bezirks Düsseldorf waren Bereitschaftsdienste für eine mögliche Durchführung des besonders beschleunigten Verfahrens an den Karnevalstagen 2016 eingerichtet. Besondere organisatorische Vorkehrungen trafen ferner die Leitenden Oberstaatsanwälte in Aachen und Bonn.

Nach den Berichten der Präsidentin und Präsidenten der Oberlandesgerichte sowie der Generalstaatsanwältinnen und des Generalstaatsanwalts wurden in Nordrhein-Westfalen 16 besonders beschleunigte Verfahren gegen 22 Angeklagte wegen in der diesjährigen Karnevalszeit (4. bis 9. Februar 2016) verübter Straftaten durchgeführt. Die Verfahrensergebnisse (nach Kategorien) sowie die entsprechenden Zahlen des Amtsgerichts Köln bzgl. der Karnevalstage des Vorjahres (12. bis 17. Februar 2015) ergeben sich aus der nachstehenden Tabelle.

Danach ist es anlässlich des diesjährigen Karnevals zu keinem erhöhten Aufkommen an besonders beschleunigten Verfahren gekommen. Der Leitende Oberstaatsanwalt in Köln hat berichtet, dass die Zahl der von seiner Behörde an den Karnevalstagen gestellten Anträge auf Anordnung von Hauptverhandlungshaft gemäß § 127b StPO dem Aufkommen an einem "normalen" Wochenende entsprochen habe.

Gerichtsbezirk	Anzahl der Verfah- ren / Ange- klagten	§ 153 StPO	Geld- strafe	Freiheits- strafe mit Bewäh- rung	Freiheits- strafe ohne Bewährung	Jugend- arrest
AG Köln	11 / 16	2	9	2	3	0
(in Klammern: 2015)	(14 / 20)	(0)	(11)	(2)	(0)	(7)
Übriger OLG- Bezirk Köln	0	0	0	0	0	0
AG Düsseldorf	4/5	0	1	4	0	0
Übriger OLG- Bezirk Düsseldorf	0	0	0	0	0	0
OLG Hamm	1/1	0	1	0	0	0
Insgesamt	16 / 22	2	11	6	3	0